



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hilden und für die Direktwahl des Bürgermeisters in 2009

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

2. Kraftloserklärungen
3. Aufgebote

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

4. Lieferung von Schulmöbeln 2008
5. Bodenbelagsarbeiten - Standesamt
6. Beiputz- und Malerarbeiten - Rathaus

Jahrgang	15
Nr.	21
Datum	02.10.2008

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2008

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	30.	13.	05.*	23./30.		18.	09.	27.		29.		17.
Haupt- und Finanzausschuss		20.		09.		04.			24.		26.	
Rechnungsprüfungsausschuss		25.							22.		24.	
Personalausschuss	28.			07.								
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	24.				21.					22.		
Stadtentwicklungsausschuss	16.	06.	12.	16.	14.	11.		13.	10.	15.	12.	10.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales	24.					12.						11.
Kulturausschuss	25.				15.						28.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss	28.											
Jugendhilfeausschuss	23.		13.			05.						03.
Integrationsbeirat	21.			24.					04.		20.	
Kinderparlament						10.						02.
Jugendparlament					20.						27.	

*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:miriam.russo@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Hilden und für die Direktwahl des Bürgermeisters in 2009

Aufgrund des § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.08.1993, in der zurzeit gültigen Fassung, bitte ich hiermit um Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Hilden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und nach § 75 b KWahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters. Wahlvorschläge können nach § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) bis zum 48. Tage, 18:00 Uhr vor der Wahl eingereicht werden.

Der Wahltag ist noch nicht festgelegt. Es ist lediglich festgelegt, die Wahl am gleichen Tag wie die Wahl zum Europäischen Parlament durchzuführen.

Da der Rat der Europäischen Gemeinschaft bisher keine Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes getroffen hat, konnte die Bundesregierung den Wahltag bisher nicht bestimmen und bekannt geben. Bisher wird als Wahltag zum Europäischen Parlament der 07. Juni 2009 angenommen.

Findet die Wahl zum Europäischen Parlament abweichend vom o.g. Termin statt, ist die 48tägige Ausschlussfrist von dem neu benannten Termin zu berechnen.

Ich bitte daher, **Wahlvorschläge bis spätestens am 48. Tag (Montag, 20. April 2009), 18:00 Uhr, vor der Wahl** (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Stadt Hilden **einzureichen**.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tage vor der Wahl einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlausschuss der Stadt Hilden hat am 09. Juni 2008 das Wahlgebiet in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde nach den Vorschriften des § 6 KWahlG im Amtsblatt Nr. 13/08 der Stadt Hilden vom 30. Juni 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch als gemeinsame Vorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden. Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Vertreterversammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger. Diese dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden

ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister, die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Bewerber für die Wahl zum Bürgermeister kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung erfüllt.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl des Bewerbers für die Wahl zum Bürgermeister und der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren über die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen in ihren Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/ der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigte und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Das Innenministerium macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können.

4. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
5. Jeder Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gem. § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen sol-

chen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Die Wahlvorschläge dieser Einzelbewerber sind von mindestens 220 Wahlberechtigten des Gemeindegebietes persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

6. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO / der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei und der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 - Familienname und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
 - Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
7. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens 1 Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
8. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern für die Wahl zum Bürgermeister, die von mindestens 220 Wahlberechtigten des Gemeindegebietes zu unterzeichnen sind, erbringen die notwendigen Unterschriften auf den amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie der Familienname, die Vornamen und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechtes beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeinde darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.

- Ein Wahlberechtigter darf nur 1 Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
9. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a bzw. 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a bzw. 11c zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
 - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a bzw. 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a bzw. 11c zur KWahlO erteilt werden.
 - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Vorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.
 - Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechtes der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirkes/ des Gemeindegebietes unterzeichnet sein muss.
 - Sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Angestelltenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
10. Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 47 wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
11. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.
- Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen Bewerber im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.
12. Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen Bewerber im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

13. Muss die Reserveliste von mindestens 47 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nummer 7 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Stadtverwaltung Hilden, Wahlamt, Am Rathaus 1, Zimmer 131 oder 133, während der Dienststunden

Montag 8:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag 8:00 bis 16:00 Uhr,
Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr,

kostenlos ausgegeben werden.

Auch eine schriftliche Anforderung und Übersendung der Vordrucke ist möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Hilden, den 26. September 2008
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Günter Scheib

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

2. Kraftloserklärungen

Das Sparkassenbuch

Nr. 3021051598

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1579457 - Nr. neu 3031579455

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3975299 - Nr. neu 3043975295

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 05. September 2008
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

3. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021055623
Nr. 3021110204
Nr. 3021157783
Nr. 3021221837
Nr. 3021311984
Nr. 4020000230
Nr. 4045030279

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1794668 - Nr. neu 4041794662
Nr. alt 2535102 - Nr. neu 3042535108

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1337195 - Nr. neu 3021337195
Nr. alt 1850411 - Nr. neu 3021850411
Nr. alt 2590172 - Nr. neu 3022590172
Nr. alt 3031572 - Nr. neu 3023031572

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 19. September 2008
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

4. Lieferung von Schulmöbeln 2008

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Lieferung von verschiedenen Schulmöbeln (Verschiedene Tische, Stühle, Schränke, etc.)
Liefertermin: 6 bis 8 Wochen nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

NEU: Ab sofort können die Verdingungsunterlagen auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 6 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/80056** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 16.10.2008 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 31.10.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

5. Bodenbelagsarbeiten - Standesamt

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 160 qm Bodenbelag Kautschuk 3,5 mm dick für Flur und Büros; ca. 30 qm Nadelfilz für Trauzimmer; Es sind Arbeiten an 2 Samstagen und einem Sonntag notwendig.

Beginn der Arbeiten: 20.11.2008; Fertigstellung: 30.11.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 06.10.2008 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

NEU: Ab sofort können die Verdingungsunterlagen auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 21.10.2008, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **21.10.2008, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 14.11.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

6. Beiputz- und Malerarbeiten - Rathaus

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 120 qm Beiputzarbeiten an schadhaftem Deckenputz in mehreren Geschossen; Anstrich Büroflure; Anstrich Haupttreppenhaus und Foyer, Deckenhöhe ca. 7 m; Gesamtfläche Anstrich ca. 9.000 qm

Beginn der Arbeiten: 17.11.2008

Fertigstellung: 15.12.2008

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 06.10.2008 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

NEU: Ab sofort können die Verdingungsunterlagen auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 21.10.2008, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **21.10.2008, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Folgende Nachweise sind **auf Verlangen** vorzulegen:

- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 14.11.2008 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.
